

**Änderung
der Satzung über die Entschädigung von
Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kuchen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.03.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kuchen vom 09.04.1990, zuletzt geändert am 11.02.2013 beschlossen:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Durchschnittssatz beträgt für die erste angefangene Stunde und für jede weitere volle Stunde 13,50 Euro.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kuchen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung als Aufwandsentschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Feuerwehrkommandant	720,00 Euro/Jahr
Stv. Feuerwehrkommandant	250,00 Euro/Jahr
Geräteverwalter	700,00 Euro/Jahr
Jugendwart	250,00 Euro/Jahr

3. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die vorgenannte Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Als Satzung ausgefertigt:

Kuchen, den 12.03.2019

Rößner
Bürgermeister